

Satzung der Narrenzunft Erbisreuter Dorfnarren e.V.

(im nachfolgenden „Narrenzunft“ genannt)

I. Allgemeines

§1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Erbisreuter Dorfnarren e.V.“ und hat den Sitz in Erbisreute. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2. Wirkung und Gemeinnützigkeit des Vereins

- a) Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Zweck der Körperschaft (Narrenzunft) ist die Erhaltung, Förderung und Durchführung des Brauchtums der örtlichen Fasnet, sowie die Unterstützung von mildtätigen, gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung und Teilnahme an Fasnetsveranstaltungen. Schwerpunkt bildet die Brauchtumspflege (Fasnetsumzüge, Narrenbaumstellen, Rathaussturm und Schülerbefreiung). Die Unterstützung von mildtätigen, gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen kann durch eine freiwillige Spende erfolgen.
- d) Die Körperschaft (Narrenzunft) ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel der Körperschaft (Narrenzunft) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (Narrenzunft).
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Narrenzunft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3. Vergütungen / Haftung

- a) Die Ausübung von Tätigkeiten im Dienste des Vereines erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Durch entsprechenden Beschluss im Zunfrat kann jedoch eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG bei angemessener Haushaltslage beschlossen werden.
- b) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar.
- c) Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereines haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegen den Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- d) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.
- e) Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§4. Geschäfts und Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr der Narrenzunft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Narrenzunft kann jede natürliche Person werden.
- b) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern sowie Kindern und Jugendlichen.
 - I. Personen die sich in besonderem Maß Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Zunftrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
 - II. Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und an den Brauchtums- und Fasnetsveranstaltungen aktiv teilnimmt.
 - III. Passives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Interessen des Vereins fördert.
 - IV. Kinder + Jugendliche sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gestellt. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- d) Der Zunftrat entscheidet über die Aufnahme aufgrund des Beitrittsantrages. Dieser kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- e) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung durch den Zunftrat und der Bezahlung des ersten Beitrages.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied muss sich um die Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele einsetzen.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen der Narrenzunft teilzunehmen, sofern hierbei keine anderen rechtlichen Vorschriften verletzt werden. Für die Teilnahme an Umzügen sind eine aktive Mitgliedschaft und ein Sprungbändel erforderlich.
- c) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen der Narrenzunft teilzunehmen. Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres können Anträge zur Beschlussfassung einreichen, sowie bei der Fassung der Beschlüsse mitwirken und ihr Stimmrecht ausüben.
- d) Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Zunftrat wählbar (vgl. Wahlordnung).
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die Ordnungen der Narrenzunft, sowie die von den Organen im Rahmen ihrer Befugnisse gefassten Beschlüsse zu beachten.
- f) Aktive Mitglieder müssen sich im Häs und unter der Maske so benehmen, dass gegen die Narrenzunft keine Beschwerden erhoben werden können. Jeder grob fahrlässig verursachte Schaden muss derjenige selbst tragen, der ihn verursacht hat.
- g) Ausgeliehenes Zunfteigentum muss der Narrenzunft bei der dafür bestimmten Person wieder ordnungsgemäß abgegeben werden. Jeder entstandene Schaden ist vom Schädiger zu ersetzen.
- h) Ausscheidende Mitglieder haben das in ihrem Besitz befindliche Zunfteigentum unverzüglich der Narrenzunft zurückzugeben.
- i) Das Vorkaufsrecht der Häser liegt bei der Narrenzunft (vgl. auch Häsordnung).

- j) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei einer Änderung des Mitgliedsbeitrages wird der Beitrag vom Zunftrat festgelegt. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsbefreit.
- k) Die Mitglieder sind verpflichtet an vereinseigenen Veranstaltungen mitzuwirken.

§7. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt, welcher auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich ist
- b) Ausschluss gemäß § 9
- c) Ableben
- d) Auflösung der Narrenzunft

§8. Verwarnungen

Der Zunftrat kann Verwarnungen wegen groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck, Satzung, Ordnungen der Narrenzunft oder sonstigem wichtigen Grund aussprechen.

Maßnahmen:

- mündliche Ermahnung durch ein Zunftratsmitglied
- befristete Veranstaltungssperre ausgesprochen durch Gruppenführer oder Vorstandschaft
- Entzug Sprungbündel durch Mehrheitsbeschluss des Zunftrates und schriftliche Mitteilung an das Mitglied

Bei Nichtbeachtung der Maßnahmen durch das Mitglied ist § 9 anzuwenden.

§9. Ausschluss

- a) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates bei:
 - Nichteinhaltung bzw. -beachtung der §§ 6, 8
 - Verstößen gegen Zwecke, Ordnungen und Satzung der Narrenzunft
 - sonstigem wichtigen Grund (Störung der Vereinsdisziplin und Kameradschaft)
- b) Gegen einen vom Zunftrat ausgesprochenen Ausschluss ist, soweit gesetzlich zulässig, der Gesetzweg ausgeschlossen.

III. Organe der Narrenzunft

§10. Organe der Narrenzunft sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Zunftrat
- c) Vorstandschaft

§11. Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- b) Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung durch den Vorstand an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail.
- c) Sitz und Stimme haben alle Mitglieder über 16 Jahre.
- d) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Zunftmeister
 - Bericht des Schriftführers
 - Kassenbericht durch den Kassier
 - Bericht über Kassenprüfung
 - Entlastung des Zunftrates bzw. Vorstandes
 - Neuwahlen des Zunftrates, sofern sie satzungsgemäß anstehen
 - Wahl der zwei Kassenprüfer (sofern turnusmäßig notwendig)
 - Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - Verschiedenes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung
- f) Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge müssen von mind. 5 Mitgliedern unterzeichnet sein.
- g) Beschlussfähigkeit besteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; ausgenommen sind Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn
 - mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes bzw. des Grundes schriftlich einreichen
 - der Zunftrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt
 - Die beiden Vorstände nach § 26 BGB abberufen werden oder zurücktreten.
 - der Verein aufgelöst wird

§12 Der Zunftrat

- a) Der Zunftrat besteht in der Regel aus 11 Mitgliedern der Narrenzunft. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1) Zunftmeister
 - 2) Vizezunftmeister
 - 3) Kassier
 - 4) Vizekassier
 - 5) Schriftführer
 - 6) Zunftkämmerer
 - 7) Maskenmeister
 - 8) Vizemaskenmeister
 - 9) Gruppenführer
 - 10) Vizegruppenführer
 - 11) Pressewart
- b) Für die Wahl des Zunftrates ist die Wahlordnung zu berücksichtigen.
- c) Der Zunftrat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

- d) Die Zunfräte sind zur Übernahme bestimmter Aufgabengebiete verpflichtet für die sie die volle Verantwortung tragen. Diese regelt die Geschäftsordnung.
- e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
- f) Bei Ausscheiden von Zunfratsmitgliedern haben die übrigen Zunfratsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
- g) Der Zunftrat kann weitere Ordnungen (Geschäftsordnung bzw. Umzugsordnung, Häsordnung usw.) erlassen.
- h) Der Zunftmeister und dessen Stellvertretung führt den Vorsitz im Zunftrat und beruft diesen ein.
- i) Die Beschlussfassung im Zunftrat erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Jedes Mitglied des Zunfrates hat eine Stimme.

§13. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Zunftmeister, Vize-Zunftmeister, Kassier und Schriftführer. Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Zunftmeister und der Vize-Zunftmeister. Diese vertreten die Narrenzunft Erbisreuter Dorfnarren e.V. je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- b) der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen die das Registergericht oder das Finanzamt fordert einzeln vorzunehmen.
- c) Scheiden der Zunftmeister und der Vize-Zunftmeister vorzeitig aus, tritt der Kassier und Schriftführer an die Stelle des Vorstandes und hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Zunftmeisters und Vize-Zunftmeisters einzuberufen.
- d) Die Geschäftsordnung und Kassenordnung sind zu berücksichtigen.

IV. Sonstiges

§14. Zunftvermögen

- a) Die Kassenführung obliegt dem Kassier und dessen Stellvertretung (vgl. auch Kassenordnung). Der Kassier fertigt zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an.

Die Kasse wird jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft, die Kassenprüfer dürfen kein Amt in Zunftrat innehaben (vgl. auch Wahlordnung).

- b) Die Verwaltung des restlichen Zunftvermögens obliegt dem zuständigen Zunftrat. Details sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§15. Auflösung der Narrenzunft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Narrenzunft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Narrenzunft) an die Gemeinde Schlier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16. Zusätzliche Ordnungen.

Ergänzend zu dieser Satzung erlässt die Narrenzunft verschiedene Ordnungen. Keine der Ordnungen darf in ihrem Inhalt von dieser Satzung abweichen. Änderungen innerhalb der Ordnungen werden vom Zunfttrat mit einfacher Mehrheit bestätigt. Folgende Ordnungen sind derzeit vorhanden

- Geschäftsordnung
- Kassenordnung
- Wahlordnung
- Häsordnung
- Umzugsordnung
- Datenschutzordnung

§17. Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB §§ 21-79.

§18 Ermächtigung

Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand, Anregungen des Registergerichtes ohne formellen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 19 Schlussbestimmung

Oberstes Ziel der Zunft ist es, Freude und Frohsinn zu verbreiten, das närrische Brauchtum in der Gemeinde Schlier zu pflegen und aufrechtzuerhalten. In diesem Sinne soll auch die Vereinstätigkeit ausgeübt und diese Satzung gehandhabt werden.

§20. Inkrafttreten

Vorstehende „Satzung der Narrenzunft Erbisreuter Dorfnarren e.V.“ wurde von der Mitgliederversammlung am 20.09.2020 beschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm freigegeben.

Erbisreute, 20.09.2020

Dennis Aschenbrenner (Zunftmeister)

Tobias Meroth (Vize-Zunftmeister)